

## BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

5 AR (VS) 2/20

vom
14. April 2020
in der Justizverwaltungssache
betreffend

wegen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Justizbehörden hier: Löschung von Einträgen im Bundeszentralregister

ECLI:DE:BGH:2020:140420B5AR.VS.2.20.0

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. April 2020 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 28. November 2019 (Az.: III-1 VAs 97/19) wird auf Kosten des Beschwerdeführers als unzulässig verworfen.

## Gründe:

1

Der angegriffene Beschluss ist nicht anfechtbar, da das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat (§ 29 Abs. 1 EGGVG).

Mutzbauer Cirener Köhler

von Häfen Resch